



Dokumentation

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Publikationsauswahl

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Publikationsauswahl

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 149/18
Abschluss der Arbeit:	12. Juli 2018
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Publikationen	6
2.1.	Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, 2017	6
2.2.	Rechtliche Rahmenbedingungen für Versicherungsverine auf Gegenseitigkeit, 2008	6
2.3.	Die Rolle von Gegenseitigkeitsgesellschaften im 21. Jahrhundert, 2011	6
2.4.	Bewertung des europäischen Mehrwerts - Ein Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft, 2013	7
2.5.	Die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft – Gewinn oder Gefahr für Versicherungsnehmer und Unternehmen?, 2014	7
2.6.	Der Europäische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, 2000	8
2.7.	Verschmelzung von Versicherungsverinen auf Gegenseitigkeit nach dem Umwandlungsgesetz, 2016	8
2.8.	Die monistische Einwohnerversicherung als Perspektive für den Übergang von einer dualen in eine integrierte Krankenversicherungsordnung, 2013	9
2.9.	Dem PKV und dem VVaG gehören die Zukunft, 2005	9
2.10.	Die Rechtsform des VVaG als Wettbewerbsnachteil? - Die Problematik der Eigenmittelbeschaffung bei den Versicherungsverinen auf Gegenseitigkeit, 2001	10
2.11.	Versicherungsverine auf Gegenseitigkeit versus Versicherungsaktiengesellschaften, 2003	10
2.12.	Die Finanzierung der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den Pension-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – Zusammenfassende Darstellung von der ursprünglichen Konzeption bis heute, 2004	11
2.13.	Der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG als beliehenes Unternehmen, ein Träger der sozialen Versicherung, 1997	11

1. Einleitung

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) ist eine der zulässigen Rechtsformen für Versicherer in Deutschland und ist gesetzlich in den §§ 171-210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)¹ geregelt. Andere zulässige Rechtsformen für Versicherer sind die Aktiengesellschaft (einschließlich der Europäischen Aktiengesellschaft [SE]) und die Körperschaft/Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 8 Abs. 2 VAG.

Der VVaG wird folgendermaßen charakterisiert: Jeder Versicherungsnehmer ist gleichzeitig Mitglied im Verein. Als solches hat er ein Mitspracherecht in den Organen des VVaG. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung bzw. die Mitgliedervertretung. Sie trifft die wesentlichen Entscheidungen (z.B. Änderungen der Satzung), wählt Aufsichtsrat und Vorstand und entlastet diese auch. Anders als bei einer Aktiengesellschaft stehen eventuell erwirtschaftete Überschüsse ausschließlich den Mitgliedern zu. Der VVaG ist zudem ausschließlich an den Mitgliederinteressen orientiert. Es gibt kein von außen bereitgestelltes Kapital und somit auch keine Aktionäre.²

Im Wettbewerb mit anderen Versicherungsunternehmen nimmt der (größere) VVaG nach Auffassung der Fachliteratur keine Sonderrolle ein, sondern agiert wie andere Wirtschaftsunternehmen auch. Dabei ist die vereinsmäßige Verbundenheit nur noch eingeschränkt vorhanden. Als wesentliche Strukturmerkmale eines VVaG seien aber auch weiterhin das Vorhandensein von Mitgliedern (denen evtl. eine Gewinnbeteiligung zusteht) und das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses als Grundlage der Vereinsmitgliedschaft zu fordern. Hinzu käme als Ausdruck des Gegenseitigkeitsprinzips, dass die Aufbringung der für den Geschäftsbetrieb nötigen (Geld-)Mittel von innen heraus, also durch die Mitglieder, zu erfolgen hat.³

Die folgende Publikationsauswahl enthält Aufsätze, Dissertationen und andere Beiträge, die sich mit dem VVaG beschäftigen. Zunächst werden Publikationen aufgeführt, die einen Überblick über den VVaG geben (2.1 und 2.2). Anschließend geht es um die seit den 1990er Diskussion zur Einführung einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft (2.3-2.6).

Nachdem ein von der EU-Kommission im Jahre 1992 vorgelegter Entwurf für ein entsprechendes Statut 2006 zurückgezogen wurde, forderte das Europäische Parlament die Kommission im Jahre

-
- 1 Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214); abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/ (letzter Zugriff am 11. Juli 2018).
 - 2 Lange, Der PKV und dem VVaG gehören die Zukunft, Versicherungswirtschaft: Magazin für Führungskräfte und Entscheider, 2005, S. 965.
 - 3 Langheid in Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, Band 3, 2. Auflage 2017, Versicherungsaufsichtsrecht, VVaG Rn. 513.

2013 zur Erarbeitung eines neuen Vorschlags auf.⁴ In eine ähnliche Richtung geht eine Initiativstellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) aus dem Jahre 2014.⁵ Eine von der EU-Kommission eingesetzte Expertengruppe für Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen (GECES) hat schließlich im Oktober 2016 ihren Bericht vorgelegt, in dem sie empfiehlt, die Anerkennung von Gegenseitigkeitsgesellschaften in den Mitgliedsstaaten zu fördern.⁶ Nach Auskunft der zuständigen Generaldirektion der EU-Kommission für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA) verfolge sie derzeit das Ziel, Mitgliedsstaaten, die bisher noch keine Gegenseitigkeitsgesellschaften kennen, bei deren Einführung zu unterstützen. Die Einführung einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft sei momentan (Stand Juli 2018) jedoch nicht geplant.⁷

Ab 2.7 wird eine Reihe von Themen wie die Verschmelzung von VVaGs (2.7) oder der Nachteil der Rechtsform des VVaG bei der Beschaffung von Eigenkapital (2.10) behandelt und ein Vergleich zwischen den Rechtsformen VVaG und der Versicherungs-Aktiengesellschaft vorgenommen (2.11). Zum Schluss geht es um einen besonderen VVaG, dem gesetzlich die Absicherung der Betriebsrenten aufgetragen wurde, den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) (2.12 und 2.13).

-
- 4 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zum Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft (2012/2039(INL)), ABl. C 36 vom 29. Januar 2016, S. 111, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52013IP0094> (letzter Zugriff am 11. Juli 2018).
- 5 Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgender Vorlage: „Das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft: Einschätzungen, Rolle und Beitrag der Zivilgesellschaft“ (Initiativstellungnahme) vom 22. Januar 2014, ABl. C 226/17 vom 16. Juli 2014, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531317666982&uri=CELEX:52014IE0778> (letzter Zugriff am 11. Juli 2018)
- 6 GECES, Die Zukunft der sozialen Unternehmen und der Sozialwirtschaft – Aufruf zum Handeln der Sachverständigengruppe der Kommission für soziales Unternehmertum, S. 32 f., abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/24501/attachments/1/translations/de/renditions/native> (letzter Zugriff am 11. Juli 2018).
- 7 Auskunft des Verbindungsbüros des Bundestags in Brüssel vom 11. Juli 2018.

2. Publikationen

2.1. Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, 2017

Langheid, Theo

in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG), 2. Auflage

Es handelt sich um einen abstrakten Überblick über die gesetzlichen Vorschriften zu VVaGs, die sich vornehmlich im VAG befinden. Dabei befasst sich der Autor mit Entstehung und Auflösung von VVaGs sowie den Besonderheiten kleinerer VVaGs. Er geht außerdem u.a. auf die Vorschriften des VAG zur Satzung und zu den Organen eines VVaG ein.

Anlage 1

2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, 2008

Bürkle, Jürgen (Hrsg.)

Aufsatzsammlung

Rechtliche Rahmenbedingungen für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit – Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Stuttgarter Lebensversicherung a.G.

Die einzelnen Beiträge in dieser Festschrift beschäftigen sich u.a. mit dem Gegenseitigkeitsgrundsatz als Strukturprinzip des VVaG, der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), den steuerrechtlichen Besonderheiten eines VVaG und der Möglichkeit, mit der eigenen Rechtsform werben zu können. Außerdem richtet sich der Blick der Autoren auf die rechtlichen Bestimmungen zu VVaGs in Österreich, den Zustand von Lebensversicherungsvereinen im Vereinigten Königreich und die Überlegungen zur Einführung einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft.

Einzelheiten können dem beigefügten Inhaltsverzeichnis entnommen werden.

Anlage 2

2.3. Die Rolle von Gegenseitigkeitsgesellschaften im 21. Jahrhundert, 2011

Grijpstra, Douwe u.a.

Studie

Europäisches Parlament.

Diese im Auftrag des Europäischen Parlaments verfasste Studie befasst sich mit Gegenseitigkeitsgesellschaften in Europa, deren europaweit üblichste Erscheinungsformen die Gegenseitigkeitsgesellschaft für soziale Fürsorge und der VVaG seien. Die Autoren gehen davon aus, dass Gegenseitigkeitsgesellschaften in Zukunft möglicherweise verstärkt wie Versicherungs-Aktiengesellschaften handeln und sich vom Gegenseitigkeitsprinzip entfernen müssen, um die erhöhten rechtlichen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung zu erfüllen. Außerdem seien sie aufgrund ihrer Struktur bei der Beschaffung von zusätzlichen Mitteln an den Kapitalmärkten gegenüber Kapitalgesellschaften im Nachteil und müssten andere Wege zur Kapitalaufstockung finden. In Krisenzeiten werde dies Untersuchungen zufolge allerdings zu einem Vorteil, weil Gegenseitigkeitsgesellschaften in geringerem Maße den Schwankungen an den Kapitalmärkten unterworfen

und somit widerstandsfähiger bzw. nachhaltiger seien. Ob sie allerdings insgesamt besser abschneiden als Kapitalgesellschaften, könne aufgrund der Vielzahl zu berücksichtigender Indikatoren nicht abschließend beurteilt werden, da manche Wettbewerbsvor- und -nachteile eher von der Größe einer Gesellschaft abhängen würden als von deren Rechtsform.

Die Studie ist auf der Internetseite des Europäischen Parlaments abrufbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2011/464434/IPOL-EMPL_ET\(2011\)464434_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2011/464434/IPOL-EMPL_ET(2011)464434_DE.pdf).⁸

2.4. Bewertung des europäischen Mehrwerts - Ein Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft, 2013

Ballester, Blanca Bewertung des europäischen Mehrwerts
Europäisches Parlament.

Auf der bei 2.3 genannten Studie basiert die „Bewertung des europäischen Mehrwerts – Ein Statut der europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft“. Darin bringt die Autorin ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass einem solchen noch zu schaffenden Statut ein europäischer Mehrwert zukommen würde. Dieser liege insbesondere darin, dass dann auch in den Mitgliedsstaaten der EU Gegenseitigkeitsgesellschaften gegründet werden könnten, deren nationales Recht das bisher nicht vorgesehen habe. Mit einem unionseinheitlichen Regelwerk wären außerdem weitere Vorteile, wie die Erleichterung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Kosteneinsparungen für Bürger und Wirtschaftsteilnehmer, verbunden. Die Gegenseitigkeitsgesellschaft sei darüber hinaus dadurch gekennzeichnet, dass sie die Prinzipien Solidarität und Demokratie zur Grundlage eines Unternehmensmodells mache. Ein Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft müsse so ausgestaltet sein, dass es den Besonderheiten Rechnung trage, die nach mitgliedersstaatlichem Recht für Gegenseitigkeitsgesellschaften vorgesehen seien. Auch sollten Unternehmen die Wahl haben, ob sie das neue Statut einsetzen oder ob sie weiterhin nach ihrem nationalen Recht/System arbeiten wollen.

Die Studie kann auf der Internetseite des Europäischen Parlaments abgerufen werden unter: http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2013/494461/IPOL-JOIN_ET%282013%29494461_DE.pdf.⁹

2.5. Die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft – Gewinn oder Gefahr für Versicherungsnehmer und Unternehmen?, 2014

Langheid, Theo/ Grote, Joachim Aufsatz
in: VersR 2014, S. 805-808.

Dieser Aufsatz stellt die bis dahin angestellten Überlegungen zur Einführung einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft dar. Die Autoren plädieren dafür, dass ein noch zu schaffendes Insti-

8 Letzter Zugriff am 11. Juli 2018.

9 Letzter Zugriff am 11. Juli 2018.

tut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft – ähnlich wie die Europäische Aktiengesellschaft (SE) - optional neben die nationalen Rechtsformen treten sollte. Eine Vorgabe der Rechtsform würde eine Einschränkung der Freiheit von Unternehmen, die für sie passende wählen zu können, bedeuten. Es dürfte auch keine Umwandlung bestehender VVaGs in Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaften angeordnet werden, weil dies einen Eingriff in eine geschützte Eigentumsposition der Mitglieder der VVaGs bedeuten würde. Das Eigentumsrecht der Mitglieder wäre ebenfalls dann betroffen, wenn die Mitgliedschaft mit zu vielen rechtlichen Hürden verbunden oder die Mitglieder in ihrer Entscheidungsfreiheit, die Organisation und Struktur der Gesellschaft selbst zu bestimmen, zu stark eingeschränkt werden würden. Es müsste zudem sichergestellt werden, dass die Rechtsform der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft allen Marktteilnehmern nur zu gleichen Bedingungen offenstehe, um Wettbewerbsnachteile für VVaGs zu verhindern.

Anlage 3

2.6. Der Europäische Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, 2000

Merdausl, Claudia Dissertation

Diese Dissertation befasst sich mit einem im Jahre 1992 vorgelegten, aber 2006 wieder zurückgezogenen Entwurf eines Statuts zur Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft.¹⁰ Nach Meinung der Autorin verfehle der Entwurf wegen seiner zahlreichen Verweise auf nationales Recht insofern sein Ziel, als dadurch nicht eine einheitliche Regelung, sondern je nach Sitzstaat 15 unterschiedliche Gesellschaftsformen geschaffen werden würden. Außerdem wird kritisiert, dass sich der Entwurf an kleinen Gegenseitigkeitsgesellschaften und nicht an größeren Versicherungsvereinen orientiere, die eher an einem europaweiten Tätigwerden Interesse haben dürften. Des Weiteren wird es als nachteilig empfunden, dass sich der Entwurf nicht mit dem Nichtmitgliedergeschäft und der Eigenmittelfinanzierung befasse.

Das Inhaltsverzeichnis und die Schlussbetrachtung der Dissertation sind beigelegt.

Anlage 4

2.7. Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach dem Umwandlungsgesetz, 2016

Hersch, Hans-Gerd Aufsatz
in: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) 2016, S. 611-618.

Dieser Aufsatz befasst sich mit einer Reihe von besonderen Fragestellungen, die bei der Verschmelzung eines VVaG mit einem anderen VVaG, einer Versicherungs-Aktiengesellschaft (durch Aufnahme des VVaG in die Versicherungs-AG, § 109 Umwandlungsgesetz) oder in eine Neugründung (dann in der Rechtsform des VVaG oder der Versicherungs-AG) auftauchen können. Die

10 Langheid/Grote, Die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft – Gewinn oder Gefahr für Versicherungsnehmer und Unternehmen?, Versicherungsrecht (VersR), 2014, S. 805; Ballester, Bewertung des europäischen Mehrwerts – ein Statut der europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft, 2013, S. 6.

Verschmelzung ist eines der möglichen Verfahren zur Umwandlung eines VVaG in eine andere Rechtsform gemäß § 14 VAG. Der Autor befasst sich außerdem mit den Folgen der Verschmelzung für die Mitglieder des VVaG und den register- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an dieses Verfahren. Zudem wird dem Verfahren der Verschmelzung die Bestandsübertragung nach § 13 VAG gegenüber gestellt.

Anlage 5

2.8. Die monistische Einwohnerversicherung als Perspektive für den Übergang von einer dualen in eine integrierte Krankenversicherungsordnung, 2013

Kingreen, Thorsten/ Kühling, Jürgen Aufsatz
in: Gesundheits- und Sozialpolitik 2013, S. 28-35.

Dieser Aufsatz befasst sich nur indirekt mit dem VVaG, sein Hauptthema ist eine mögliche Reform des Krankenversicherungssystems in Deutschland. Die Autoren bevorzugen ein integriertes System, in welchem nicht mehr zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung unterschieden wird und dessen Versicherer als VVaGs organisiert sein sollten. Diese Rechtsform böte den Vorteil, dass die Aufrechterhaltung etablierter Selbstverwaltungssysteme ermöglicht und dabei gleichzeitig Interessengegensätze zwischen den Anteilseignern und dem sozialen Zweck der Krankenversicherung ausgeschlossen werden könnten. Zwar sei der VVaG bisher auf private Versicherungsunternehmen zugeschnitten, entsprechende Bestimmungen könnten allerdings in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eingefügt werden. Der Wettbewerb der privaten Versicherungsanbieter müsste in einem derartig ausgestalteten System dann durch ein hoheitliches Regulierungsrecht überformt werden.

Anlage 6

2.9. Dem PKV und dem VVaG gehören die Zukunft, 2005

Lange, Bernd-Peter Aufsatz
in: Versicherungswirtschaft: Magazin für Führungskräfte und Entscheider (VW) 2005, S. 965-970.

Dieser Aufsatz setzt sich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der damit einhergehenden steigenden Belastung des Rentensystems mit Reformmöglichkeiten auseinander. Der Autor stellt hierzu die Vorteile der Rechtsform des VVaG heraus und beschreibt deren Entwicklung anhand des Beispiels der Krankenversicherung Debeka. Er kritisiert das Umlagesystem der gesetzlichen Krankenversicherung in Zeiten hoher Schulden von Bund, Ländern und Kommunen. Deshalb sei ein Umstieg in die kapitalgedeckte Vorsorgefinanzierung erforderlich. Die Bürger sollten sich grundsätzlich auf Grundlage der Prinzipien der Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung selbst versichern müssen und der Staat nur subsidiär bei wirklich Schutzbedürftigen eingreifen und dann auch nur eine Grundversorgung leisten. Außerdem sollte der Staat für einen Leistungswettbewerb zwischen Anbietern von Gesundheits- und Versicherungsdienstleistungen und den Bürokratieabbau in diesem Bereich sorgen.

Der Autor befasst sich zudem mit einer Reihe von Vorschlägen zur Reform des Gesundheitssystems.

Anlage 7

2.10. Die Rechtsform des VVaG als Wettbewerbsnachteil? - Die Problematik der Eigenmittelbeschaffung bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, 2001

Kürn, Thomas

Dissertation

Diese Dissertation beschäftigt sich mit der Frage, ob VVaGs aufgrund ihrer Rechtsform im Vergleich zu Versicherungsaktiengesellschaften hinsichtlich der Beschaffung von Eigenmitteln im Nachteil sind. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass Bedenken bezüglich ihrer Ausstattung mit Eigenkapital unbegründet seien. Es wird allerdings bemängelt, dass zwei Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission zur Eigenkapitalausstattung von Versicherungsunternehmen die Besonderheiten der Rechtsform des VVaG nicht berücksichtigten und für sie auch keine neuen Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden würden. Zudem wird aufgezeigt, wie sich VVaGs nach geltendem Recht Eigenmittel beschaffen, welche zusätzlichen Optionen hierfür eingeführt werden könnten und inwiefern die Modelle der Eigenmittelbeschaffung für Gegenseitigkeitsversicherer in Frankreich, Österreich und der Schweiz auf Deutschland übertragbar seien. Gelänge es, die Vorteile der Rechtsform des VVaG zu nutzen und zu verdeutlichen, könne diese als Rechtsformalternative neben der Versicherungsaktiengesellschaft Bestand haben und konkurrenzfähig sein.

Das Inhaltsverzeichnis und das zusammenfassende Kapitel der Dissertation (S. 246-252) sind beigefügt.

Anlage 8

2.11. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit versus Versicherungsaktiengesellschaften, 2003

Breuer, Claudia/ Breuer, Wolfgang

Aufsatz

in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt) 2003, S. 70-75.

Die Autoren zeigen auf, welche spezifischen Vor- und Nachteile mit VVaGs im Vergleich zu Versicherungsaktiengesellschaften verbunden sind. Inhaltlich wird zunächst auf die theoretischen Vor- und Nachteile der Rechtsform des VVaG eingegangen. Anschließend werden Thesen zur Irrelevanz der Rechtsform behandelt, die sich aus der staatlichen Aufsicht über Versicherer und dem Wettbewerb zwischen den einzelnen Anbietern ergebe. Abschließend geht es um eine Theorie der Koexistenz beider Rechtsformen und die Ergebnisse empirischer Studien, die beide Rechtsformen miteinander verglichen haben. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass die betrachteten Versicherungsunternehmen in der Regel die Rechtsform gewählt haben, mit der sie den günstigsten Versicherungsschutz bereitstellen könnten und dass folglich eine Koexistenz beider Rechtsformen möglich sei.

Anlage 9

Die Autorin hat im Jahr 1999 auch eine Dissertation mit demselben Titel veröffentlicht, in der sie sich ausführlicher mit dem Thema beschäftigt. Das Inhaltsverzeichnis und die Schlussbemerkungen sind beigelegt.

Anlage 10

2.12. Die Finanzierung der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – Zusammenfassende Darstellung von der ursprünglichen Konzeption bis heute, 2004

Hoppenrath, Martin Aufsatz

in: Finanzintermediation: theoretische, wirtschaftspolitische und praktische Aspekte aktueller Entwicklungen im Bank- und Börsenwesen, Festschrift für Wolfgang Gerke zum sechzigsten Geburtstag, S. 319-334.

Dieser Aufsatz behandelt einen besonderen VVaG, den „Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ (PSVaG). Er sichert die betriebliche Altersversorgung der Versorgungsberechtigten gegen die Insolvenz ihres Arbeitgebers ab. Diese Aufgabe wurde ihm gesetzlich (§ 14 des Betriebsrentengesetzes [BetrAVG])¹¹ zugewiesen. Der Autor beschreibt das vorgeschriebene Finanzierungsverfahren (Rentenwert-Umlageverfahren genannt), zeichnet die bisherige Entwicklung und Belastung des PSVaG nach und geht auch auf mögliche zukünftige Veränderungen ein.

Anlage 11

2.13. Der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG als beliehenes Unternehmen, ein Träger der sozialen Versicherung, 1997

Sieg, Karl Aufsatz

in: Die Sozialgerichtsbarkeit 1997, S. 60-63.

Dieser Aufsatz befasst sich ebenfalls mit dem PSVaG. Der Autor beschreibt dessen rechtliche Grundlagen und geht insbesondere auf das Versicherungsverhältnis zum Arbeitgeber ein. Anschließend setzt er sich mit der Rechtsnatur der Beiträge, den möglichen Erstattungs- und Schadensersatzansprüchen in diesem Zusammenhang sowie den durch den PSVaG erbrachten Leistungen auseinander.

Anlage 12

11 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/betravg/> (letzter Zugriff am 11. Juli 2018).